Teltower Kreisblatt.

Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementspreis:
pro Quartal 10½ Sgr.

Annahme von Inseraten
in der Expedition Schöneberger Ufer 26a
sowie
in sämmtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Kreise.

No. 32. Berlin, den 19. April 1873. **18. Jahrg.**

Amtliches.

Bekanntmachung.

Ausfüllung der Postanweisungen von Seiten der Absender.

Aus den Kreisen des Handelsstandes ist darüber geklagt worden, daß auf den Postanweisungen häufig die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders unterlassen und dadurch Anlaß zu Weiterungen gegeben werde. Das General-Postamt macht darauf aufmerksam, daß die Nennung des Absenders auf den Coupons der Postanweisungen zwar im postdienstlichen Interesse nicht erforderlich für den geschäftlichen Verkehr zwischen Absender und Empfänger aber vielfach wichtig ist, um die Contoberichtigung zu ermöglichen, und daß aus diesem Grunde die Benutzung der Coupons im eigenen Interesse der Betheiligten sich empfiehlt.

Berlin, den 16. April 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Angelegenheiten des Teltowschen Kreis-Vereins.

Diejenigen Mitglieder des Teltowschen Kreis-Vereins, welche sich in der Lage befinden im Laufe der diesjährigen Bauzeit weich gedeckte Gebäude mit harter Dachung zu versehen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestände der Vereinskasse weitere Gewährungen von Prämien für eine solche die Feuersicherheit der Gebäude erhöhende Umdeckung derselben, gestatten.

Anträge auf Bewilligung derartiger Prämien, **welche letzteren durch den Beschluß der General-Versammlung des Vereins vom 30. v. M. von 2 Thlr. auf 3 Thlr. pro Quadratruthe der Grundfläche der betreffenden Gebäude erhöht worden**, sind unter Beifügung eines die Länge und Tiefe des bezüglichen Gebäudes bescheinigenden Attestes des Orts-Vorstandes an den unterzeichneten Vereinsvorsitzenden nach Berlin, Wilhelmsplatz Nr. 6, zu richten.

Berlin, den 10. April 1873.

Der Vorsitzende des Teltowschen Kreis-Vereins.
v. d. Knesebeck.

Oeffentliches.

+ Bezüglich der Einrichtung von Sommerschulen für Dienst- und Hütekinder sind unter Aufhebung der früheren Bestimmungen die nachfolgenden Anordnungen getroffen: 1) Kein schulpflichtiges Kind darf ohne schriftliche Erlaubniß des Schulinspektors derjenigen Schule, welche es bisher zu besuchen hatte, zum Viehhüten gemiethet oder verwendet werden. Auch wer sein eigenes Kind zum Viehhüten während der Schulzeit benutzen will, muß dazu vorher einen Erlaubnißschein des Schulinspektors einholen. Erlaubnißscheine zur Verwendung schulpflichtiger Kinder während der Schulzeit zu häuslichen oder anderweitigen landwirthschaftlichen Arbeiten, auf eine längere Zeitdauer dürfen überhaupt nicht ertheilt werden. 2) Der Erlaubnißschein darf nur für solche schulpflichtige Kinder gegeben werden, welche a. das 11. Lebensjahr zurückgelegt haben; b. bis dahin die Schule regelmäßig besucht; c. genügende Lesefertigkeit erlangt haben; d. deren Armuth durch Attest der zuständigen Polizeiobrigkeit glaubhaft nachgewiesen ist; e. nicht den Konfirmanden-Unterricht genießen. 3) Der Schulinspektor darf, bei eigener Verantwortlichkeit, den Erlaubnißschein erst ertheilen wenn er sich von dem Vorhandensein der vorstehend aufgeführten Bedingungen vollständig überzeugt hat. 4) Der Erlaubnißschein zum Viehhüten darf immer nur auf ein Jahr und in demselben für die Zeit vom 1. Mai bis 1. November ertheilt werden. 5) Jedes schulpflichtige Hütekind muß, wenn es im Schulorte selbst wohnt, täglich zwei Stunden, wenn es nicht über eine Viertelmeile vom Schulorte entfernt wohnt, an zwei Tagen der Woche je drei Stunden, und wenn es weiter als eine Viertelmeile entfernt wohnt, wöchentlich mindestens einen ganzen Schultag, also sechs Stunden, den Unterricht besuchen. — Die Kreis- und Lokal-Schulinspektoren sind angewiesen worden, für die strenge Befolgung dieser Anordnungen Sorge zu tragen.

+ Laut der neuesten Aufstellung des Kriegs-Ministeriums beträgt die Zahl der von Preußen und den norddeutschen Contingenten, ausschließlich Sachsens, Badens, Hessens, Elsaß-Lothringens erforderten und für gemeinschaftliche Heeres-Einrichtungen nothwendigen Offiziere 15008, nämlich Generale und General-Lieutenants 71, General-Majors 152, Regiments-Commandeure oder Stabsoffiziere in deren Rang 311, Stabsoffiziere 1146, Hauptleute und Rittmeister 2899, Premier- und Seconde-Lieutenants 10429. Die Zahl der Aerzte beläuft sich auf 1321 der Auditeure u. s. w. 130, der Geistlichen 222, der Verwaltungsbeamten 3321, der Roßärzte 525, der Sattler 13 der Büchsenmacher 522, der Civillehrer 106.

Unterhaltendes.

Die Hand.

Historische Novelle von **Ludwig Habicht.**

(Fortsetzung.)

„Ach, zwei Magen mehr oder weniger, was thut das?“ entgegnete der Herzog.

„Wohl thut es viel, es weckt Entrüstung über solch thörichte Schwäche. Sie müssen unsern Leuten zur Genugthuung fallen,“ fuhr sie scharf und schneidend fort, ließ doch der Glogauer jüngst die armen Bursche auch hängen, die ich ihm zugeschickt. Wir wollen nur Vergeltung üben!“

„Laß das! stacheln wir den Feind nicht mehr auf, als nöthig ist, war die beschwichtigende Antwort des Herzogs.

„Nein, wir müssen zeigen, daß wir ihn nicht fürchten, und ihn durch den Tod eines seiner geschicktesten Feldhauptleute entmuthigen.“

Boleslaus war schon halb besiegt. Die Croatin fügte schmeichelnd hinzu: „Sieh, Du weißt, daß ich immer das Rechte treffe. Du bist oft zu gut, das taugt nicht; haben sich nicht meine Anordnungen stets bewährt? Laß mir nur freie Hand; ich bringe Dir jetzt diese Freudenpost, und Du trittst mir so schroff dort entgegen, wo es sich um Dein eigenes Wohl handelt?“

Dem konnte der Herzog nicht länger widerstehen und er gab rasch und flüchtig, wie um sich Ruhe zu verschaffen, seine Einwilligung.

Die Croatin triumphirte — jetzt war sie am Ziel und ihre Opfer für immer vernichtet. Sie ließ mit dem Grauen des Morgens alle Anstalten treffen und verkündete den Gefangenen ihr Urtheil. In Ludwigs Augen leuchtete es wunderbar auf, als lösten sich mit diesem Worte die Ketten und er würde dennoch frei. Sterben war ja sein heißester, sehnlichster Wunsch, er begrüßte den Tod mit Freuden. — Die Croatin bemerkte dies, und um ihm wenigstens die letzten Augenblicke zu vergällen, wandte sie sich an die schweigend dastehende Hedwig und sagte: „Du magst Zuschauerin des Schauspiels sein und ihm das Haupt zurecht legen, daß es der Henker sicher trifft.“

Der Pfeil prallte ab. Hedwigs Lippen verzogen sich nur zu einem verächtlichen Lächeln, stolz und kalt ruhete ihr Auge auf der Croatin und schien zu sagen: „Was Du mir zur Strafe ausgesonnen, ist mir eine Wohlthat, ich bin stark genug, ihn sterben zu sehen.

Nur Georg war von dem Urtheilsspruch wie niedergedonnert. Er wollte um Gnade flehen, aber er sah dies steinerne, felsenharte Gesicht, die rachefunkelnden Augen, und fühlte, daß jede Bitte an einem solchen Stahlpanzer abprallen mußte; — dann dachte er ihrer Forderung zu trotzen und lieber den Tod zu suchen, als diese Schmach auf sich zu laden. — Aber sterben! — vielleicht unter den gräßlichsten Martern sterben, wie es ihm da eiskalt über den Rücken lief; er war nicht der Mann dazu, um seiner Ehre willen den Märtyrer zu spielen. Daß die Croatin ihn dessenungeachtet zum Tode bestimmt hatte, daran dachte er nicht.

Bleich und zitternd, halb mechanisch befolgte der Eingeschüchterte die Befehle der Croatin.

So viel der Schloßhof Leute fassen konnte, so viel standen neugierig umher, um auf das ungewohnte Schauspiel zu sehen. Alles war jetzt vorbereitet zur schmachvollen That; die Herzogin gab ein Zeichen — von zwei Henkersknechten begleitet, schwankte Georg auf den Richtplatz, und wenn man nicht in seiner Hand das blanke, funkelnde Schwert gewahrt, man würde versucht gewesen sein, ihn für das Opfer und den so ruhig dortstehenden Ludwig für den Vollstrecker des Urtheils zu halten.

Ein lautlos tiefes Schweigen trat ein, Aller Augen ruheten erwartungsvoll auf die in der Mitte Stehenden.

Hedwig trat noch einmal an den Geliebten heran und und sah ihm fest und ruhig in's Auge.